

Gegenüberstellung Gebührensatzung alt – Entwurf neu		
Satzung alt	Entwurf neu	Begründung / Bemerkung
Durch das Einfügen neuer Paragraphen wurde eine Neunummerierung einschließlich der entsprechenden Querverweise erforderlich		
	§ 1 , Gebührenpflicht Absatz 2 Satz 5 neu eingefügt	Mit der Aufnahme in die Satzung wird die Möglichkeit eröffnet, die Kosten für verbrauchtes Sonderlöschmittel (z.B. Schaum) auch bei einem Brandeinsatz dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
	§ 2 , Freiwillige Leistungen vollständig neu eingefügt	Derartige Leistungen wurden bereits in der Vergangenheit erbracht und im Rahmen einer vertraglichen Einzelregelung abgerechnet. Mit der Aufnahme in die Satzung wird eine rechtssichere, transparente Regelung geschaffen.
	§ 3 , Gebührenfreiheit neu eingefügter Absatz 3	Mit der Aufnahme in die Satzung wird eine rechtssichere, transparente Regelung zu einer möglichen Befreiung von der Gebührenpflicht geschaffen (analog § 29 Brandschutzgesetz).
§ 5 , Gebührenberechnung Absatz 1: Die Gebühren werden nach den im § 6 enthaltenen Gebührensätzen festgesetzt. Dabei liegt der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid erstellt.	§ 6 , Gebührenberechnung Absatz 1: Die Gebühren werden nach den im § 7 enthaltenen Gebührensätzen festgesetzt. Soweit keine Pauschale nach § 7 erhoben wird, entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid erstellt.	Durch die Neufassung wird präzisiert, wer seitens der Feuerwehr die Entscheidung trifft und was in dieser Entscheidung enthalten ist. Die textliche Fassung korrespondiert mit der Tatsache, dass für einen Einsatz nur die Kosten für Personal und Fahrzeuge berechnet werden dürfen, die zur Abarbeitung des Einsatzes erforderlich gewesen sind. Weiterhin wird auf die Pauschalen nach § 7 verwiesen.
§ 5 , Gebührenberechnung	§ 6 , Gebührenberechnung	In Satz 1 der Neufassung wird die

Gegenüberstellung Gebührensatzung alt – Entwurf neu		
Satzung alt	Entwurf neu	Begründung / Bemerkung
<p>Absatz 2:</p> <p>Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und / oder Gerät vom Standort), 2. die Anzahl der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge, 3. die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte, 	<p>Absatz 2:</p> <p>Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und / oder Gerät vom Standort - <p>Bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. der Einsatzdauer hinzugerechnet),</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Anzahl der eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten , 3. die Anzahl der eingesetzten Einsatzkräfte, 	<p>Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in besonderen Fällen mit berücksichtigt: z.B. Auffüllen mit Verbrauchsmaterial, Reinigung von besonders starken oder kritischen Verschmutzungen.</p> <p>In Satz 2 und 3 wird klar gestellt, dass lediglich die eingesetzten Einsatzkräfte und Fahrzeuge (in Bezug zu § 6 Abs. 1) abgerechnet werden. In der regel rücken mehr Einsatzkräfte aus als eingesetzt werden müssen.</p> <p>Der Hinweis zu Ausrüstung und Betriebskosten in Satz 2 wurde aus dem § 6 Absatz 2 (alt) an diese Stelle übernommen.</p>
<p>§ 5 , Gebührenberechnung</p> <p>Absatz 3:</p> <p>Die Gebühren werden für jede angefangene Stunde festgesetzt, soweit § 6 keine andere Regelung trifft.</p>	<p>§ 6 , Gebührenberechnung</p> <p>Absatz 3:</p> <p>Die erste angefangene Stunde wird als eine volle Stunde gerechnet, sofern keine Pauschale erhoben wird. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.</p>	<p>Die halbstündliche Abrechnung ist bürgerfreundlicher, da bislang für jede angebrochene Stunde der volle Stundensatz berechnet werden musste.</p>
<p>§ 6 , Gebührensätze</p> <p>(1) Die Gebühren für Personalleistungen</p>	<p>§ 7 , Gebührensätze</p> <p>(1) Folgende Gebührensätze werden</p>	<p>Absatz 2 (alt) ist in § 6 Absatz 2, Satz 2 der</p>

Gegenüberstellung Gebührensatzung alt – Entwurf neu		
Satzung alt	Entwurf neu	Begründung / Bemerkung
<p>betragen je Feuerwehreinsatzkraft 33,00 DM pro Stunde. Bei Gestellung einer Brandsicherheitswache betragen die Gebühren 41,00 € pro Stunde und Einsatzkraft.</p> <p>(2) Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten, werden pro angefangene Stunde festgesetzt:</p> <p>.....</p> <p>(3) Für die Ersatzbeschaffung verbrauchter Einsatzmittel wird der aktuelle Tagespreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 200,00 DM für die Verwaltungskosten..</p> <p>(4) Bei Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe sowie dem Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 200,00 DM für die Verwaltungskosten.</p> <p>(5) Die Gebühr für einen Fehlalarm oder einer vorsätzlichen grundlosen</p>	<p>festgesetzt:</p> <p>.....</p> <p>(2) Für die Ersatzbeschaffung verbrauchter Einsatzmittel wird der aktuelle Tagespreis zuzüglich 6 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100,00 € für die Verwaltungskosten.</p> <p>(3) Bei Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe sowie dem Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 6 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100,00 € für die Verwaltungskosten.</p> <p>(4) Die Gebühr für die Abnahme einer Brandmeldeanlage wird nach Aufwand berechnet.</p> <p>(5) Fallen in Verbindung mit der Bereitstellung oder dem Ausleihen von Geräten Personalleistungen oder Transportkosten an, so werden diese zusätzlich berechnet.</p>	<p>neuen Satzung aufgenommen worden. Die Gebührensätze wurden kalkuliert und tabellarisch in Absatz1 (neu) zusammengefasst. Hierbei wurden nur noch die Gebühren benannt, die berechnungsrelevant werden können. Bei den Personalkosten wurde zwischen haupt- und ehrenamtlichem Personal sowie Personal der Brandsicherheitswache unterschieden (unterschiedliche Kostenfaktoren). Von der Möglichkeit der Pauschalierung bestimmter Gebührentatbestände wurde von der Möglichkeit der Pauschalierung gemäß § 29 Brandschutzgesetz Gebrauch gemacht.</p> <p>In den Absätzen 2 und 3 (neu) wurden die Verwaltungskosten analog dem § 29 des Brandschutzgesetzes auf 6%, höchstens jedoch 100 Euro festgelegt.</p> <p>Absatz 5 – alt ist in Absatz 1 – neu mit aufgenommen worden.</p> <p>Die Gebühr für die Abnahme einer Brandmeldeanlage soll zukünftig nach Aufwand abgerechnet werden, da die bisherige Pauschale dem zu leistenden Aufwand nicht mehr gerecht wird. Mit dem Absatz 5 – neu sollen Leistungen abgerechnet werden, die anfallen, nach</p>

Gegenüberstellung Gebührensatzung alt – Entwurf neu		
Satzung alt	Entwurf neu	Begründung / Bemerkung
Alarmierung der Feuerwehr beträgt 1000,00 DM. (6) Die Gebühr für die Abnahme einer Brandmeldeanlage beträgt 100,00 DM.		dem der eigentliche Einsatz bereits beendet ist. So kann es z.B. vorkommen, dass Gerätschaften aus Gründen der Schadensbehebung noch an einer Einsatzstelle belassen werden müssen und zu einem späteren Zeitpunkt dort abgeholt werden müssen. Diese Kosten sollen in Rechnung gestellt werden können.
	S 8 , Brandsicherheitswachen neu eingefügt	Mit der Aufnahme in die Satzung wird die Möglichkeit der Pauschalierung (analog § 29 Brandschutzgesetz) gegeben.
	§ 9 , Gebührenangleichung neu eingefügt	Mit der Aufnahme in die Satzung wird die Möglichkeit eröffnet, Leistungen auch dann abzurechnen, wenn sie noch nicht in der Gebührensatzung neu aufgenommen worden sind (z.B. neues Fahrzeug, das vom Typ her noch nicht aufgelistet wurde und für das eine Kalkulation aufgrund fehlender Grunddaten nur begrenzt möglich ist.
	§ 10 , Haftung Absatz 4 wurde neu eingefügt	Durch diesen Absatz wird die haftungs- bzw. Schadensersatzregelung für Gerätschaften, die aus Gründen der Schadensbehebung noch an einer Einsatzstelle belassen (siehe auch § 7 Absatz 5 neu) werden, geregelt.
	§ 11 , Datenschutz Absatz 2, 2. Aufzählung wurde neu eingefügt	